

Regelungen für Bestattungen und Trauerfeiern auf den Friedhöfen der Stadt Alsfeld während der Corona-Pandemie

- ein Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 m muss eingehalten werden, (für Personen des eigenen Hausstandes gilt § 1 Abs. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 14.02.2021)
- Abstand vom Rednerpult zu den Teilnehmern der Trauerfeier mind. 4,00 m
- Hygienemaßnahmen sind einzuhalten (Desinfektionsspender und die wichtigsten Hygienetipps sind in den Trauerhallen angebracht).
- es dürfen keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- Durchführung von Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen
- Eine Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist nicht mehr erforderlich. Im Außenbereich entfällt die Maskenpflicht, in der Trauerhalle ist eine medizinische Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.

Die Teilnehmerzahl für Trauerfeiern **in** den Trauerhallen/Kapellen wurde anhand der Gebäudegröße/Besetzung der Teilnehmer unter Berücksichtigung der Abstandsregeln ermittelt:

Friedhofskapelle Alsfeld: max. 19 Teilnehmer ohne Nutzung der Empore!

Magdalenenkirche Eifa: max. 16 Teilnehmer (Ohne Nutzung der Empore!)

Friedhofshalle Leusel: max. 20 Teilnehmer

Elbenrod: Bestattungen nur im Freien

Schwabenrod: Bestattungen nur im Freien

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Angehörigen nach § 13 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bzw. die Bestatter als Gehilfen.

Alsfeld, den 11.11.2021,

Stephan Paule, Bürgermeister